

Adam Lauks

Berlin, den 26. Oktober 2016

Zossener Straße 66
12629 Berlin

Einschreiben

An den
Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Roland Jahn
Karl-Liebknecht-Str. 31/33
10108 Berlin

**Akteneinsicht in die über mich vorliegenden Stasi-Unterlagen
Telefonat mit Ihrer Mitarbeiterin Mathis am 25. Oktober 2016**

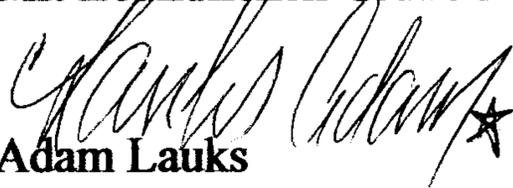
Sehr geehrter Herr Jahn,

wie Ihnen bekannt ist, habe ich 1991 erstmals einen Antrag auf Akteneinsicht über die gegen mich angewachsenen Stasi-Unterlagen gestellt. Insgesamt handelt es sich dabei nach den Angaben Ihrer Behörde um mindestens 10.501 Blatt. Davon sind mir seither rund 800 Blatt zugänglich gemacht worden. Wegen der mir verweigerten Akteneinsicht ist ein Prozess gegen Ihre Behörde vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Gestern führte ich erneut ein Telefonat mit Ihrer Mitarbeiterin Frau Mathis, um sie zu bewegen, mir wenigstens endlich die aus dem Prozess der DDR-Justiz gegen mich vorliegenden Akten zugänglich zu machen. Dies lehnte Frau Mathis aber mit der Begründung ab, in diese Unterlagen dürfe nur ein Rechtsanwalt Einsicht nehmen, den ich zu beauftragen und zu bezahlen hätte. Diese Auskunft ist nach meiner Auffassung mit der Rechtslage nicht vereinbar.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundesbeauftragter, hiermit erneut auffordern, mir die über mich vorliegenden Stasi-Unterlagen nach nunmehr 25 Jahren endlich zugänglich zu machen. Andernfalls bitte ich mir die Gründe für die offenbar schon 1992 verfügte Sperrung mitzuteilen. Weiter bitte ich Sie um Stellungnahme zu der Rechtsposition der Frau Mathis. Die Öffentlichkeit werde ich gern über Ihre Antwort unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Adam Lauks

1. Zur Biographie des Beschwerdeführers und Klägers sowie zum Hintergrund der anhängigen Verwaltungstreitsachen

1.1.

Der Beschwerdeführer und Kläger wurde 1950 in Beska im damaligen Jugoslawien und heutigen Serbien geboren. Nach dem Abitur studierte er Germanistik. Im Zuge eines Studentenaustauschs kam er im September 1972 für ein Jahr an die Humboldt-Universität zu Berlin. 1974/75 leistete er seinen Wehrdienst in Jugoslawien ab. Danach reiste er mit Touristen-Visa nach Ost-Berlin, um seine Verlobte und das am 13. Oktober 1974 geborene gemeinsame Kind zu sehen. Ende 1975 wurde der Beschwerdeführer und Kläger dann Angestellter der Ljubljanska Banka - Repräsentanz in der DDR in Berlin und hielt sich mit einem dienstlichen Visum in der DDR auf. Sein Aufenthalt war damit gesichert. Die Berliner Repräsentanz der jugoslawischen Bank war damals neu eingerichtet worden. Der Bankdirektor sprach jedoch kein Deutsch. Der Beschwerdeführer und Kläger fungierte als sein persönlicher Mitarbeiter. Er heiratete 1976 seine erste Frau. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Von April bis November 1981 betätigte sich der Beschwerdeführer und Kläger als Kurierfahrer im nichtgenehmigten ambulanten Handel mit Quartzarmbanduhren aus westlicher Produktion. Die Uhren wurden seit 1979 in Fernost billig hergestellt und über West-Berlin und Wien eingekauft. Jugoslawische Gastarbeiter und polnische Händler vertrieben die Uhren dann in Ost-Berlin und vor allem Leipzig. Der Kläger transportierte die Uhren von Berlin (Ost) nach Leipzig, war jedoch nicht am Schmuggel über die Grenzen beteiligt. Den besorgten vielmehr die Fahrer des jugoslawischen Botschafters und des Geschäftsträgers der Republik Costa Rica. Der Verkauf der Uhren war eine starke Konkurrenz für den offiziellen Außen- bzw. Binnenhandel der DDR, der identische Quartzuhren als angebliche Produkte des DDR-Betriebs „Ruhla“ für etwa 600 Mark der DDR pro Stück anbot. Im ambulanten Handel wurden baugleiche Uhren zu sehr viel günstigeren Preisen verkauft. Gleichwohl war die Handelsspanne hoch, da der Einkauf der Quartzuhren für ein paar Mark (West) pro Stück erfolgen konnte.

Der Schwarzhandel mit den Uhren flog 1981 durch Zufall auf. Er wurde durch Veröffentlichungen im Westen – etwa im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ – bekannt. Die SED-Führung war betroffen und stark verärgert, weil damit an einem einfachen Beispiel der zunehmende technologische Rückstand des Ostens gegenüber dem Westen deutlich wurde. Die Staatssicherheit ermittelte mit erheblichem Aufwand. Dann wurde die Sache formal an den Zoll abgegeben. Die Stasi nahm am 19. Mai 1982 auch den Beschwerdeführer und Kläger in Untersuchungshaft. Er wurde als „Mercur“ im gleichnamigen Operativ -Vorgang zu einem der „Haupttäter“ stilisiert. Daran waren gleich mehrere Hauptabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) mit großem Einsatz beteiligt.

Juristisch bestand aber das Problem, dass der Beschwerdeführer und Kläger sich nach den Zoll- und Devisenvorschriften der DDR gar nicht strafbar gemacht hatte. Denn die einschlägigen Vorschriften erfassten nicht den bloßen Transport von Schmuggelgut innerhalb der DDR. Nur das Verbringen über die Staatsgrenzen war strafbar. Gleichwohl wurde beschlossen, den Beschwerdeführer und Kläger exemplarisch zu einer hohen Strafe verurteilen zu lassen. Das Verfahren wurde offenbar - wie bei schwereren politischen Strafsachen üblich - in „Beratungen“ von Staatssicherheit, Zoll, Staatsanwaltschaft und Gericht vorbestimmt und ist als rechtsstaatswidrig zu qualifizieren. Das Stadtgericht Berlin verurteilte den Beschwerdeführer und Kläger am 26. April 1983 wie vorgegeben zu sieben Jahren Freiheitsstrafe und 50.000 Mark der DDR Restitution. Das Strafmaß war selbst für DDR-Verhältnisse außergewöhnlich hoch. Der Generalbundesanwalt teilte dem Beschwerdeführer und Kläger mit Schreiben vom 22. April 1992 zum Aktenzeichen 4242 E-IV 28 E 375/92 folgendes mit: „Wegen offensichtlicher Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung ist die Eintragung nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden.“ Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen den Beschwerdeführer und Kläger sollte 1983 in Jugoslawien erfolgen.

1.2.

Die Strafvollstreckung fand aber in der DDR statt. Das MfS verhinderte die Vollstreckung der Strafe in Jugoslawien. Der Beschwerdeführer und Kläger wurde vielmehr nach dem Verwirklichungsersuchen vom 7. Juni 1983 zwei Jahre und fünf Monate rechtswidrig in der DDR inhaftiert. Die Ursache lag mit einiger Wahrscheinlichkeit darin, dass die erste Frau des Klägers inoffizielle Mitarbeiterin der Hauptverwaltung Aufklärung, also der Auslandsspionage, der Stasi geworden war. Der Kläger wusste nichts davon. Er sollte am 24. Juni 1982 mit seiner Familie nach Jugoslawien ausreisen. Daraus wurde nichts und seine Frau reiste mit den Kindern allein nach Ljubljana. Sie unterhielt dort offenbar schnell auch gute Beziehungen zum Leiter des Militärischen Abschirmdienstes Sloweniens. Die Unterlagen dazu sind weder in Belgrad, noch in Moskau zugänglich. In der Berliner Stasi-Zentrale wurde die entsprechende Überlieferung im Frühjahr 1990 vernichtet (mit Zustimmung des „Bürgerkomitees“ durch Täuschung der AG Sicherheit des Zentralen Runden Tisches der DDR). Jedenfalls sollte der Beschwerdeführer und Kläger 1982 nicht nach Jugoslawien gelangen, weil die Enttarnung seiner Frau als Stasi-Agentin befürchtet wurde.

Im DDR-Strafvollzug suchte der Kläger seine Würde und seine Rechte zu wahren. Er galt daher als renitent und war schweren Misshandlungen ausgesetzt. So wurde der Kläger wegen einer Darmentzündung äußerst schmerzhaften medizinischen Untersuchungen und Eingriffen ohne Narkose durch Ärzte ausgesetzt, die für die Stasi tätig waren. An den Folgen der „Behandlungen“ leidet er noch heute. Sie sind als schwere Körperverletzungen zu qualifizieren.

Unmittelbar nach der Einlieferung in die U-Haft in Königs-Wusterhausen kam es zum Austritt einer kirschgroßen Hämorrhoid die nicht mehr zurückging. Der Vertragsarzt Dr. Schußt empfahl eine sofortige Operation. Das MfS suchte den prekären Gesundheitszustand aber zur Aussageerpressung zu nutzen. So hieß es gegenüber dem Beschwerdeführer und Kläger: „Erst müssen Sie uns etwas erzählen und erst dann wird operiert“. Doch der Beschwerdeführer und Kläger schwieg. Konkrete Vorhaltungen seitens der STASI gab es nicht. Es folgte die nächste Erpressung. Das MfS wollte die für den 24. Juni 1982 vereinbarte Ausreise von Frau und Kindern platzen lassen: „Die Ausreise Ihrer Familie hängt davon, ab ob Sie uns etwas erzählen oder nicht“ Darauf brach der Beschwerdeführer und Kläger am 8 Juni 1982 nach drei Wochen sein Schweigen und be- zichtigte sich selbst – doch es fehlten weitere Beweise für das Geschehen.

Erst drei Monate später, am 16. September 1982 wurde der Beschwerdeführer und Kläger im Haftkrankenhaus Leipzig-Meusdorf operiert. Die Vorbereitung misslang und die Nachbehandlung wurde absichtlich vereitelt. Den verordneten Weichmacher für den Stuhlgang erhielt der Beschwerdeführer und Kläger erst am neunten Tag nach der Operation, was verheerende Folgen hatte. Es kam zu einem Darmriss und einer Wunde, die unkontrolliert zu eng zusammenwuchs. Am 1. Dezember 1982 wurde der Kläger in die U-HA I Berlin Rummelsburg verlegt. Dort fiel er in die Hände des Arztes und infoffiziellen (IM) der Staatssi- cherheit MR Oberstleutnant Dr. Erhard Zels mit dem Decknamen „Nagel“, dessen „lückenlose medizinische Behandlung“ nach Befehlen und Weisungen des MfS erfolgte – als Teil einer lang ausgedehnten und genau geplanten Zer- setzungsmaßnahme gegen den Beschwerdeführer und Kläger.

Statt der durch den Chef der medizinischen Dienste des Ministeriums des Inneren, Obermedizinalrat Generalmajor Professor Dr. Kelch, angeordneten „Einlieferung in die Charité mit allen Konsequenzen“ Ende Oktober 1982, legte der IM „Nagel“ am 28. Februar 1983 selbst Hand an. Er rammte dem Beschwer- deführer und Kläger unter Assistenz eines Bediensteten ein Rektoskop in den After, was zu schweren Verletzungen führte: Zwei Blutgefäße wurden durch- trennt. „Nagel“ ließ den Kläger innerlich bluten, bis es zu einer gewaltsamen Notoperation am 27. Juli 1983 im Haus 115 im Klinikum Buch kam, das z.T. zur Verwendung für das MfS unter Vertrag stand. Das Fortschreiten der inneren Blu- tungen kontrollierte in der U-HA I Berlin täglich ein Oberstleutnant des Wachre- giments „Feliks Dzierzynski“. In Berlin-Buch wurde der Kläger gegen seinen Willen in die Narkose gespritzt und es erfolgte die Verschließung der Blutgefäße. Auf Befehl des MfS wurde zudem eine nicht indizierte Sphinktereinkerbung durchgeführt, an deren Folgen der Beschwerdeführer und Kläger bis heute leidet.

Erst danach erfolgte die Verlegung in den Strafvollzug. Die gesundheitliche Situation spitzte sich weiter zu, und der Kläger legte wegen akuten Schmerzen

die Arbeit nieder. Das wurde mit Arresten in den „Tigerkäfigen“ geahndet. Dann kam Folter zum Einsatz: Fesselung an Händen und Füßen über 20 Tage und Nächte ohne Abschnallen zum Toilettengang. In der Absonderung der Speziellen Strafvollzugsabteilung von Waldheim wurden nachweislich Gewalttäter zum Kläger „durchgeschlossen“, die ihn im Auftrag der Mitarbeiter des Strafvollzugs bis hin zum um Bruch des Unterkiefers zusammenschlugen. Das ist belegt und stellte eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 116 StGB-DDR dar. So wurde der Kläger zu einem offenen und überzeugten Feind der Staatssicherheit.

1.3.

Am 28. Oktober 1985 kam der Beschwerdeführer und Kläger dann - zwei Monate bevor der Hälfte der Strafe verbüßt war – vorzeitig frei. Er sollte nach Jugoslawien zurück. Dort erfolgten im Rahmen der üblichen „Repatriierung“ Befragungen durch den Militärischen Abschirmdienst. Jugoslawische Stellen gingen jedoch sonst nicht gegen den Beschwerdeführer und Kläger vor. Nach Abschluss der Befragungen erhielt er anstandslos einen neuen Pass. Der gebrochene Unterkiefer wurde im Klinischen Zentrum von Ljubljana zusammengefügt. Die Stasi setzte jedoch die Überwachung in Jugoslawien fort. Der Beschwerdeführer und Kläger wurde nämlich verdächtigt, sich an Repräsentanten der DDR durch „Terrorakte“ rächen zu wollen. Noch anlässlich eines Besuchs von DDR-Außenmini-sters Oskar Fischer in Belgrad im Mai 1987 wurden jugoslawische Sicherheitsbehörden vor dem - so wörtlich - „geistig kranken“ Beschwerdeführer und Kläger gewarnt. Letzterer befasste sich allerdings ganz friedlich mit der Vermietung von Booten an der Adria und ab 2000 auch mit Vermarktung von Ferienwohnungen, was ihm dort ein gutes Auskommen ermöglichte.

Doch mit dem Bürgerkrieg im früheren Jugoslawien spitzte sich die Situation 1991 so zu, dass der Beschwerdeführer und Kläger mit seiner späteren zweiten Frau und deren zwei Kleinkindern, die alle aus Deutschland stammten, nach Bayern flüchten musste. Hier heiratete er 1992 seine zweite Frau. Er betrieb dann mit ihr über 10 Jahre ein Gewerbe für Trockenbau. Die Firma musste 2003 wegen hoher Außenstände liquidiert werden. 2004 erhielt der Beschwerdeführer und Kläger die deutsche Staatsbürgerschaft. Er betrieb nun eine Internet-Agentur zur Vermittlung von Ferienunterkünften in Kroatien, die aber nur während der Buchungszeiten im Winterhalbjahr florierte – im Sommer blieben Einkünfte aus. Da das Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur im Sommer nicht gewähren wollte, musste die Internet-Agentur aufgegeben werden. Seither bezieht der Kläger Sozialleistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts und ist mittlerweile als Frührentner auf die Grundsicherung angewiesen.

Ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung scheiterte 1992, weil im summarischen Verfahren die Rechtsstaatswidrigkeit der DDR-Verurteilung aus dem

Jahre 1983 nicht erkannt wurde. Vor diesem Hintergrund erhält der Kläger auch die ihm dem Grunde nach zustehende Opferrente nicht. Ermittlungen gegen die Personen, die den Kläger im Strafvollzug misshandelt hatten, wurden von der Staatsanwaltschaft II 1997 wegen Mangels an Beweisen eingestellt. Das galt insbesondere für den Oberstleutnant Dr. Erhard Zels alias IM „Nagel“. Einschlägige Akten wurden von der Gauck-Behörde der Staatsanwaltschaft vorenthalten.

2. Das Vorgehen der Beklagten gegen den Beschwerdeführer und Kläger

Für die ausgebliebene strafrechtliche Rehabilitierung des Beschwerdeführers und Klägers, die ihm verwehrt wurde Opferrente und die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Täter aus dem DDR-Strafvollzug trägt die Beklagte in Gestalt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen die Verantwortung. Denn der Kläger beantragte bereits 1992 Einsicht in die über ihn vorliegenden Stasi-Unterlagen. Die Sache wurde behördenintern den „Spezial-Ermittlern“ des Sonderbeauftragten Joachim Gauck namens Oberst Gerd Bäcker und Oberstleutnant Bernd Hopfer übertragen. Die beiden hohen Stasi-Offiziere waren vor 1990 mit der „Zersetzung“-Maßnahmen befasst, d.h. der psychischen und physischen Ausschaltung von Gegnern des SED-Regimes. Gauck vertraute ihnen völlig. Eine erste historische Darstellung zu den geheimdienstlichen Zusammenhängen findet sich in einem Aufsatz von Dr. Klaus Bästlein.

Beweis: Klaus Bästlein, 15. Januar 1990 – „Sturm auf die Stasi“. Mythen und Fakten, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 1/2015, S. 68-79 – **Kopie K 1 in der Anlage** –

Nachdem Bäcker und Hopfer die Akten des Klägers der Behördenleitung vorgelegt hatten, wurde offenbar deren weitgehende Sperrung verfügt. Daran war auch der erste Direktor der Bundesbehörde, spätere Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie des Bundesnachrichtendienstes (BND) und Staatssekretär im Bundesjustizministerium Dr. Hansjörg Geiger beteiligt. Er ist die persönliche Inkarnation der Missachtung des Trennungsgebotes durch die bundesdeutsche Politik. Nach dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot sollen Justiz und Polizei grundsätzlich nicht die Befugnisse der Nachrichtendienste zustehen und umgekehrt. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Trennungsgebot auf das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und den Schutz der Grundrechte gestützt – und zwar vor dem Hintergrund des NS-Terrors durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), in dem justizielle, polizeiliche und geheimdienstliche Befugnisse zusammengefasst worden waren. Vor diesem historischen Hintergrund ist es besonders bedenklich, dass ausgerechnet ein Dr. Geiger 1991/92 zum Schöpfer des Stasi-Unterlagengesetzes werden konnte.

Beweis: Klaus Bästlein, Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) – Glückfall oder fauler Kompromiss, Vortrag vom 7. Dezember 2011, im Internet abrufbar unter <https://www.berlin.de/lstu/veranstaltungen/vortraege/artikel.443302.php> – **Kopie K 2 in der Anlage** –

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Agenten westdeutscher „Dienste“ im Fall des Beschwerdeführers und Klägers verwickelt waren und eine bestimmende Rolle spielten. So soll der spätere Referatsleiter Harald Both 1991 vom BND an die Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen „ausgeliehen“ und inzwischen – nachdem seine Rolle 2015 aufflog – zum BND „zurückbeordert“ worden sein. Es liegen ebenfalls deutliche Indizien dafür vor, dass in der Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen ein Konglomerat von Stasi-, BND- und „Verfassungsschutz“-Mitarbeiter in führenden Positionen Vergangenheitspolitik betreibt, um missliebige Nachforschungen mit System unmöglich zu machen. Ein Opfer dieser Geschichtspolitik ist der Beschwerdeführer und Kläger.

Über die Gründe der Aktensperrung in seinem Fall kann allerdings nur spekuliert werden. Sie liegen möglicherweise im Zusammenwirken auch bundesdeutscher Justiz- und Polizeibehörden und „Dienste“ mit der Geheimpolizei Jugoslawiens. Denn Agenten Titos konnten in den 1960er und 1970er Jahren sogar Mordtaten gegen Gegner des Belgrader Regimes in der Bundesrepublik ausführen, was offenbar bewusst hingenommen wurde. Einige Täter mussten sich deshalb kürzlich vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München verantworten. Möglicherweise sollten auch die Machtdemonstrationen der Staatssicherheit gegenüber Jugoslawien durch Misshandlungen und Folterungen des Beschwerdeführers und Klägers nicht bekannt werden. Einflussnahmen von Politik und „Diensten“ auf die Aktensperrung sind jedenfalls unübersehbar.

Die Sperrung der Akten über den Beschwerdeführer und Kläger ist bezeichnenderweise nie begründet worden. Indem sogar die Einsicht in die Gerichts-akten verwehrt wurde, konnten der erkennenden Kammer des Landgerichts Berlin im Reha-Verfahren keine Unterlagen daraus vorgelegt werden. Das Landgericht entschied daher gegen den Beschwerdeführer und Kläger. Selbst der Staatsanwaltschaft und der Zentralen Ermittlungsstelle für regierungs- und vereinigungsbedingte Kriminalität (ZERV) wurden die Unterlagen über die dem Kläger im DDR-Strafvollzug zugefügten schweren Körperverletzungen vorenthalten. Schließlich erfolgte die Einstellung der Ermittlungen wegen Verjährung. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, das über eine Opferrente zu entscheiden hatte, legte die Bundesbehörde entscheidende Akten gezielt nicht vor. Als der Beschwerdeführer und Kläger das aufdeckte, hieß es, eine Mitarbeiterin habe ein Aktenzeichen nicht richtig erkannt. Dass das eine Schutzbehauptung ist, liegt bei der Arbeitsweise der Bundesbehörde auf der Hand. Denn sie ist wie ein Geheimdienst organisiert: 1.600 Mitarbeiter kontrollierte sich gegenseitig.

Die Beklagte trägt mithin die Verantwortung für die derzeitige soziale Lage und rechtliche Position des Beschwerdeführer und Kläger. Dabei ist nicht nur seine finanzielle Situation belastend, sondern dem Beschwerdeführer und Kläger wurden durch die rechtswidrig verweigerte Akteneinsicht auch alle Möglichkeiten genommen, seine Rehabilitierung zu erreichen. Hinzu kommt, dass den Kindern des Beschwerdeführers und Klägers aus erster Ehe ein falsches Bild ihres Vaters als kriminellem Schieber mit großem Vermögen vermittelt wurde. Der Beschwerdeführer und Kläger möchte seinen Kindern beweisen, dass er als kleines Rädchen nicht ganz legaler Geschäfte in die Mühlen der Staatssicherheit, der DDR-Justiz, des DDR-Strafvollzugs geriet. Der Schlüssel, um dem Beschwerdeführer und Kläger dies endlich zu ermöglichen, liegt in der Freigabe der über ihn angelegten Stasi-Unterlagen. Die Bundesbehörde verweigert dies. Deshalb musste Klage erhoben werden. Das Gericht kann dem Beschwerdeführer und Kläger aber in den anhängigen Hauptsacheverfahren zu seinem Recht verhelfen.

3. Zur Vorgeschichte des Antrages auf Prozesskostenhilfe

3.1.

Der Beschwerdeführer und Kläger begehrt seit nun bald einem Vierteljahrhundert, d.h. seit 1992, die über ihn beim früheren Ministerium für Staatssicherheit angewachsenen Unterlagen bei der Beklagten einzusehen und Kopien daraus zu erhalten. Ausweislich der Recherchen der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen liegen 10.501 Blatt Akten über den Beschwerdeführer und Kläger vor.

Beweis: Protokoll der Beklagten über die Vorbereitung und Durchführung der Akteneinsicht mit Anmerkungen des Klägers– **Kopie K 3 in der Anlage –**

Von den 10.501 Blatt hat der Beschwerdeführer und Kläger als Betroffener bis heute nur 1.400 Blatt einsehen dürfen. Im Zuge eines Forschungsprojekts sind ihm in den letzten Jahren darüber hinaus etwa 4.000 Blatt zugänglich gemacht worden. Dies geschieht äußerst zögerlich und in jährlichen Dosen von maximal 800 Blatt. Nahezu die Hälfte der über ihn vorliegenden Unterlagen sind dem Kläger und Beschwerdeführer bis heute nicht zugänglich gemacht worden.

3.2.

Wegen der unvollständigen und verzögerten Vorlage der Unterlagen hat der Beschwerdeführer und Kläger 2014 und 2015 das Verwaltungsgericht angerufen. Mit Schreiben vom 1. September und 14. Oktober 2014 zum Verfahren VG 1 K 237/14 wurde sein Klagebegehren begründet. Die Beklagte nahm dazu am 16. Oktober 2016 ausführlich Stellung. Der Kläger und Beschwerdeführer replizierte am 22. November 2014 mit einem 21seitigen Schriftsatz samt rund 80 Seiten Anlagen. Am 28. April 2015 nahm er eine achtseitige Ergänzung dazu

vor. Der Referatsleiter Both von der beklagten Behörde des Bundesbeauftragten nahm dazu und zu weiteren Anträgen des Beschwerdeführers und Klägers am 2. November 2015 ausführlich Stellung. In allen diesen Vorgängen des Verfahrens VG 1 K 237/14 ging es um die „Unterdrückung“, d.h. die Nichtvorlage von Stasi- und Justizakten aus der DDR, die über den Beschwerdeführer und Kläger angelegt und zum Teil über viele Jahre geführt worden waren.

Überdies beehrte der Kläger die Feststellung der Fälschung von über ihn bei der Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen vorhandenen Unterlagen. Er wies darauf hin, dass auch der wegen erheblicher Straftaten gegen Leib und Leben ermittelnden Kriminalpolizei, als auch dem in seiner Reha-Angelegenheit tätigen Landesamt für Gesundheit und Soziales nur unvollständige Akten und Unterlagen vorgelegt wurden. Die Bundesbehörde hat dies mittlerweile eingestanden. Auch der Vorwurf der Manipulation von Akten ist nachweisbar. Der Beschwerdeführer und Kläger wandte sich sogar mit einem Beweisantrag zur Zeugenvernehmung an das Gericht. Das Verwaltungsgericht reagierte darauf jedoch nicht. Es wurde auch kein Gutetermin angesetzt, um den Rechtssuchenden anzuhören. Dabei war aus den Schriftsätzen ersichtlich, dass der Kläger und Beschwerdeführer weder juristisch ausgebildet ist, noch die deutsche Sprache schriftlich perfekt beherrscht. Nichts hätte also näher gelegen, als den Kläger und Beschwerdeführer anzuhören – und ihm nach Möglichkeit einen Anwalt beizuordnen, um die Verfahren zu beschleunigen und abzuschließen.

3.3.

Das Verwaltungsgericht tat aber das Gegenteil: Der Beschwerdeführer und Kläger wurde offenbar als „Querulant“ und „unerwünschter Jugoslawe“ aufgefasst und sollte entsprechend „abgefertigt“ werden. Die Kammer übertrug das Verfahren, das - wie bereits ausführlich dargelegt - auf schwierigen tatsächlichen und ungeklärten rechtlichen Fragen beruht, einer Einzelrichterin. Der Einspruch des Beschwerdeführer und Kläger wurde nicht einmal ordnungsgemäß beschieden. Ein anderer Einzelrichter, der das Verfahren ohne Mitteilung an den Beschwerdeführer und Kläger übernahm, wollte ihn dann offenbar durch Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe zur Aufgabe bewegen.

Dabei sind die angegriffenen Beschlüsse dieses Einzelrichters vom 2. Mai 2016 rechtlich nicht nachvollziehbar. Denn obwohl sich die Klageverfahren eindeutig auf die Einsicht in die Unterlagen der beklagten Bundesbehörde über den Beschwerdeführer und Kläger beziehen, behauptete der Einzelrichter der 1. Kammer, es gehe lediglich um das Begehren auf Feststellung der Unterdrückung und Fälschung von Unterlagen, wofür es bereits an einer Anspruchsgrundlage fehle. Dem stehen die zahlreichen und umfangreichen Schriftsätze zum Klagebegehren entgegen, die unter Punkt 1.2. dieses Schriftsatzes genannt sind, und die eindeutig ausweisen, dass es vor allem um eine vollständige Einsicht in die über den Beschwerdeführer und Kläger vorliegenden Stasi-Unterlagen geht.

Der eklatante Subsumtionsfehler des Einzelrichters der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts war nur möglich, wenn er die Akten gar nicht gelesen oder sie als „Querulanten-Sache“ von vorherein abgetan hat. Selbst die von ihm zur Begründung angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt offenbar ein Blindzitat dar. Denn sie steht der Entscheidung des Einzelrichters diametral entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hob in seinem Beschluss 23. Januar 2013 zum Aktenzeichen 1 BvR 746/13 nämlich gerade eine Entscheidung des Thüringer Obergerichts auf, das die Prozesskostenhilfe einem Betroffenen ohne jede nachvollziehbare Begründung versagt hatte.

Die gesamte Behandlung des Antrages auf Prozesskostenhilfe durch den Einzelrichter, der offenbar einen „kurzen Prozess“ mache wolten, dies nicht wirklich begründete, mit einem Blindzitat versah und das Klagegeheren missachtete, bedarf der Korrektur durch ein höheres Gericht. Inwieweit dabei vorsätzlich falsch entschieden wurde, müssen dazu berufene Instanzen gesondert prüfen.

4. Zur rechtlichen Begründung der Beschwerde

4.1.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruht das Institut der Prozesskostenhilfe auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG (Gleichheitssatz, Rechtsstaatsgebot). Das Bundesverfassungsgericht hat die in diesem Zusammenhang maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits in seiner Entscheidung vom 13. März 1990 zum Aktenzeichen 2 BvR 94/88 geklärt (siehe BVerfGE 81, 347, insb. 356ff.). So gebietet das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Ein zentraler Aspekt der Rechtsstaatlichkeit liegt darin, die eigenmächtige Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit Gewalt grundsätzlich nicht zu dulden. Die Bürger sind vielmehr auf den Rechtsweg verwiesen. Dies bedingt aber, dass der Zugang zum Recht jedermann in prinzipiell gleicher Weise möglich sein muss. Insbesondere ist auch Unbemittelten ein weitgehend gleicher Zugang zu den Gerichten möglich zu machen.

Dies geschieht durch die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO). Dabei ist es verfassungsrechtlich zulässig, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll jedoch nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in das Verfahren zur Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Dem entspricht das Gesetz, indem es Prozesskostenhilfe bereits dann vorsieht, wenn hinreichende Erfolgsaussichten für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, ohne dass der Prozess Erfolg gewiss

sein muss. Bei der Anwendung des § 114 ZPO (hier in Verbindung mit § 116 VwGO) ist der von Verfassung wegen gebotene Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten.

Dies wird aber selbst durch Obergerichte häufig missachtet. So nahm das Bundesverfassungsgericht allein im Jahr 2016 die Zahl von 30 (!) Verfassungsbeschwerden wegen abgelehnter Prozesskostenhilfe an und entschied nahezu alle zu Gunsten der Betroffenen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass Oberlandes-, Obergerverwaltungs-, Landessozial- und Landesarbeitsgerichte das Institut der Prozesskostenhilfe laufend verkennen. Dies wurde an Hand der in der offiziellen Internetpräsentation des Bundesverfassungsgerichts wiedergegebenen Entscheidungen (Zeitraum 01.01.2016 bis 18.12.2016) ermittelt (www.Bundesverfassungsgericht.de). Selbst Obergerichte versuchen – wie im vorliegenden Fall die erste Instanz – laufend, Klagebegehren durch Verweigerung der Prozesskostenhilfe abzubügeln. Wie sieht es dann bei den Eingangsinstanzen aus? Es herrscht rechtspolitischer Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber wird das Institut der Prozesskostenhilfe legislatorisch sichern müssen.

4.2.

Der Beschwerdeführer und Kläger musste das Gericht anrufen, um seinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen über ihn durchzusetzen. Die beklagte Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen hat ihm in knapp 25 Jahren lediglich rund 5.300 Blatt von insgesamt 10.501 Blatt der über ihn vorhandenen Akten zugänglich gemacht. Weiterhin wurden Schwärzungen und Manipulationen an den Akten vorgenommen, die rechtlich in hohem Grade fragwürdig sind.

Beweis: Protokoll der Beklagten über die Vorbereitung und Durchführung der Akteneinsicht mit Anmerkungen des Klägers– **Kopie K 3 in der Anlage** –

Die in dem vorstehend genannten Protokoll aufgeführten Positionen (Lfd. Nr.) betreffen unter 1-15 das DDR-Strafverfahren gegen den Kläger, die Positionen 17-19 haben die Misshandlungen des Klägers im DDR-Strafvollzug zum Gegenstand, die 20-26 betreffen Maßnahmen zur Überwachung des Klägers in Jugoslawien und die Positionen 27-38 umfassen schließlich die Ermittlungen der Stasi wegen der Schmuggelgeschäfte in der DDR. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Unterlagen dem Kläger bislang nicht vollständig vorgelegt worden sind. Der pauschale Hinweis auf schutzwürdige Belange Dritter reicht jedenfalls nicht aus, um das Recht des Klägers auf Akteneinsicht so einzuschränken.

§ 13 Abs. 3 und 4 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) geben dem Kläger das Recht, Einsicht in die über ihn vorhandenen Akten und Unterlagen zu nehmen sowie

die Herausgabe von Duplikaten zu verlangen. Dieses Recht unterliegt allein der Beschränkung, dass einzelne personenbezogene Angaben anonymisiert werden können, wenn die schutzwürdigen Belange Dritter berührt sind, § 12 Abs. 3 StUG. Die Beklagte kann die Akten Betroffenen allerdings auch ohne Schwärzungen oder sonstige Manipulationen zugänglich machen. Sie ist jedoch gesetzlich keinesfalls befugt, die Unterlagen pauschal zu sperren. Das tut die Beklagte hier aber in rechtswidriger Weise seit nunmehr fast 25 Jahren!

Zudem sind jedenfalls die Akten aus dem DDR-Strafverfahren und dem DDR-Strafvollzug ohne jede Manipulation vorzulegen. Denn § 18 StUG regelt, dass Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften den Betroffenen nach den jeweiligen Verfahrensordnungen zugänglich gemacht werden müssen. Für die fraglichen Unterlagen ist daher die Strafprozessordnung maßgeblich. Nach § 147 Abs. 7 StPO erhalten mittlerweile nach ständiger Rechtsprechung auch die Beschuldigten unbeschränkte Akteneinsicht. Dies gilt ebenfalls für Akten des Strafvollzugs. Die Beklagte ist daher bei Strafakten und Akten des Strafvollzugs nicht befugt, Schwärzungen oder sonstige Manipulationen vorzunehmen. Die Unterlagen sind dem Kläger vielmehr im Original zugänglich zu machen.

Sollte die Beklagte daran festhalten, einzelne Aktenbestandteile durch Schwärzungen zu manipulieren, so wird sie im Hauptverfahren aufgefordert werden, dies im einzelnen zu begründen. Darüber hinaus könnte vorsorglich beantragt werden, im Wege der Beweiserhebung sämtliche in Frage stehenden Unterlagen von insgesamt 10.501 Seiten beizuziehen und die Anonymisierungen durch die Bundesbehörde gerichtlich auf ihre Begründetheit zu überprüfen. Das ist zwar rechtliches Neuland. Auf Grund der beharrlichen und offenbar auf Vorgaben der Geheimdienste beruhenden Aktensperrungen und –schwärzungen werden aber wohl entsprechende Anträge an die Gerichte gestellt werden müssen.

4.3.

Dass der Beschwerdeführer und Kläger auf Grund seiner sozialen Lage (Rente mit Grundsicherung) die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeskostenhilfe erfüllt, steht wohl außer Frage. Andernfalls können auf Anforderung entsprechende Unterlagen, die den Sachverhalt belegen, beigebracht werden.

Für das Klagebegehren im Hauptverfahren bestehen hinreichende Erfolgsaussichten. Denn die Verwaltungspraxis der beklagten Bundesbehörde ist schon bei summarischer Prüfung nicht mit der Rechtslage zu vereinbaren. Im Grunde kann das Klagebegehren nach der geltenden Rechtslage sogar als Selbstläufer gelten. Dem Beschwerdeführer und Kläger sind nach 25 Jahren endlich alle Unterlagen über ihn vollständig vorzulegen. Der Beschwerdeführer und Kläger wird massiv in seinen Persönlichkeitsrechten aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG verletzt. Aus den Vorgängen resultieren weitere verfassungsrechtliche Fragen wie die nach

dem Eintritt der Verjährung, obwohl diese – wie hier – von einer Obersten Bundesbehörde durch Aktenunterdrückung gezielt herbeigeführt wurde.

Das Klageverfahren ist auch nicht als mutwillig zu qualifizieren. Denn es stellt auch für andere Betroffene den einzigen Weg dar, um an die über sie angewachsenen Stasi-Unterlagen zu gelangen, wenn ihre Akten gesperrt wurden.

*

Selbst wenn die mächtigen bundesdeutschen Geheimdienste, die trotz ihres problematischen Treibens einen großen Einfluss auf die Politik ausüben, weiter versuchen sollten, die wohl bereits 1992 verfügte Sperrung der Akten über den Beschwerdeführer und Kläger in rechtswidriger Weise aufrechtzuerhalten, ist die Sach- und Rechtslage eindeutig. Es muss sich dann im Hauptsacheverfahren erweisen, ob die Richter dem massiven Druck standhalten und die Unabhängigkeit der Justiz gegen Anmaßungen der Geheimdienste verteidigen. Auch dabei wird nötigenfalls der Weg durch die Instanzen zu gehen sein.

Drei Abschriften dieses Schriftsatzes sind beigelegt. Zwei sind für den 12. Senat bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Adam Lauks



ungesühntes Folteropfer der Stasi